Vergütungssätze V/BH

für das öffentliche Vorführungs- und/oder Wiedergaberecht von Videokassetten, Bildplatten, CD-Videos, DVD's (Videogrammen) in Hotel- und/oder Beherbergungszimmern durch hauseigene Vermittlungsanlagen und/oder ähnliche Einrichtungen, gültig ab 01.01.2002.

Nettobeträge ohne Umsatzsteuer.

Berechnungsart jeweils pro Monat, je Monitor und Hotelzimmer bei einer jährlichen Zimmerauslastung von :

	€	*€G
100%	7,16	5,73
95 - 99 %	7,00	5,62
90 - 94 %	6,60	5,27
85 - 89 %	6,24	5,01
80 - 84 %	5,83	4,70
75 - 79 %	5,52	4,40
70 - 74 %	5,16	4,14
65 - 69 %	4,81	3,83
60 - 64 %	4,45	3,58
55 - 59 %	4,09	3,32
50 - 54 %	3,73	2,97
45 - 49 %	3,43	2,71
40 - 44 %	3,02	2,45
bis 39 %	2,81	2,30
Jährlicher Pauschalvergütungssatz: je Monitor und Hotelzimmer.	52,15	41,41

*Bei G = Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., Bonn-Bad Godesberg (DeHoGa, IVTCDV, ZOA).

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraums als eines Monats/eines Jahres werden die monatlichen/jährlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
- 2. Die Pauschalvergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
- 3. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
- 4. Die Genehmigung umfasst nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
- 5. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Filme (Aufnahme auf Band, Kassette, Platte, Draht, Funk) und nicht zur Vermietung.
- 6. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
- 7. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
- 8. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.
- 9. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Pauschalvergütungssätze sind diese wenigstens in ½-jährlichen Raten im Voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 214 am 14.11.1989 in DM veröffentlichten Vergütungssätze V/BH verlieren mit dem 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung